

Frischfleisch-Kostensatzung

des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17.10.2014 (GVBl. I S. 237) hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in seiner Sitzung vom 11.05.2015 folgende Satzung beschlossen (zuletzt geändert durch Satzung vom 22.02.2016; ergänzt durch Beschlüsse vom 17.09.2018, 09.12.2019, 27.09.2021 und 16.09.2024):

INHALT

- § 1 Kostenpflichtige Tatbestände
 - § 2 Gebührensätze
 - § 3 Gebührenerhebung bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung
 - § 4 Gebühren nach Zeitaufwand
 - § 5 Auslagen
 - § 6 Zuschläge
 - § 7 Kostenschuldner
 - § 8 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Kosten
 - § 9 Kostenerhebung in besonderen Fällen
 - § 10 Geltungsbereich
 - § 11 Inkrafttreten
- Anlage

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17.10.2014 (GVBl. I S. 237) werden mit dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach
 - a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EU Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 630/2013 vom 28. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 179 S. 60),
 - b) der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum

menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 633/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 (ABl. EU Nr. 175 S. 6),

- c) der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. Nr. L 338 S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 216/2014 vom 7. März 2014 (ABl. Nr. L 69 S. 85),
 - d) der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537),
 - e) der Tierische Lebensmittel - Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2011 (BGBl. I S. 2233),
 - f) der BSE-Untersuchungsverordnung vom 30. November 2011 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2451) und dem
 - g) dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2014 (BGBl. I S. 698).
- (2) Eine Kostenpflicht besteht für alle in der Anlage genannten Amtshandlungen.
- (3) Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bleiben unberührt, soweit diese Satzung hierfür keine anderweitigen Regelungen trifft.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 werden die Gebührensätze gemäß deren Artikel 27 so bestimmt, dass die Kosten, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen, gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur VO (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang VI zur VO (EG) 882/2004 zu bemessen. Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch bezieht sich die Mindestgebühr auf das Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches.
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage.

§ 3

Gebührenerhebung bei der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung ist zwischen

- a) Schlachtungen in zugelassenen Großbetrieben im Sinne des § 24 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung), in der jeweils geltenden Fassung (Großbetriebe=Schlachtbetriebe mit Schlachtungen, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet wurden),
- b) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe gemäß Bst. a) sind,
- c) Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
- d) Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten

zu unterscheiden. Soweit in der Anlage nach Anzahl der täglichen Schlachtungen bzw. Fleischuntersuchungen unterschieden wird, erfolgt die Bemessung der Gebühr nach den in der Anlage vorgesehenen Degressionsstufen.

§ 4

Gebühren nach Zeitaufwand

Soweit in der Anlage Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen sind, erfolgt die Bemessung der Gebührensätze

- a) gemäß Abschnitt 14 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung mit der Maßgabe, dass die Gebühren je angefangene Viertelstunde festgesetzt werden und
- b) bei Tätigkeiten nach der VO (EG) 882/2004 außerdem gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 5

Auslagen

Auslagen werden nach § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz nur dann gesondert erhoben, wenn dies in der Anlage vorgesehen ist. Im Übrigen sind die Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

§ 6

Zuschläge

Für Amtshandlungen, für die der in § 3 genannte Tarifvertrag Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie zu bestimmten Zeiten anderer Tage vorsieht, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage.

§ 7

Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 9

Kostenerhebung in besonderen Fällen

- (1) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.

§ 10

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet des Landkreises Hersfeld-Rotenburg.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Für Amtshandlungen im Zeitraum zwischen diesem Tag und dem Tag der Verkündung dieser Satzung werden abweichend von den Regelungen dieser Satzung die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), in der Fassung vom 28. November 2013 (GVBl. I S. 652) angewandt.

* * *

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg hat am 17.09.2018 folgende Ergänzung der „Frischfleisch-Kostensatzung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg“ beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Frischfleisch-Kostensatzung findet hinsichtlich des Tatbestandes 542 bei der Erhebung der Gebühren für die Trichinenuntersuchung ausschließlich bei Wildschweinen keine Anwendung.

§ 2

Die Regelung des § 1 gilt befristet bis zum 31.12.2019.

§ 3

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg hat am 09.12.2019 folgende Ergänzung der „Frischfleisch-Kostensatzung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg“ beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Frischfleisch-Kostensatzung findet hinsichtlich des Tatbestandes 542 bei der Erhebung der Gebühren für die Trichinenuntersuchung ausschließlich bei Wildschweinen keine Anwendung.

§ 2

Die Regelung des § 1 gilt befristet bis zum 31.12.2021.

§ 3

Die Änderungen treten am 01.01.2020 in Kraft.

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg hat am 27.09.2021 folgende Ergänzung der „Frischfleisch-Kostensatzung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg“ beschlossen:

§ 1

§1 Abs. 2 der Frischfleisch-Kostensatzung findet hinsichtlich des Tatbestandes 542 bei der Erhebung der Gebühren für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen keine Anwendung.

§ 2

Diese Regelung des § 1 gilt befristet bis zum 31.12.2024.

§ 3

Die Änderungen treten am 01. Januar 2022 in Kraft.

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg hat am 16.09.2024 folgende Ergänzung der „Frischfleisch-Kostensatzung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg“ beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Frischfleisch-Kostensatzung findet hinsichtlich des Tatbestandes 542 bei der Erhebung der Gebühren für die Trichinenuntersuchung ausschließlich bei Wildschweinen keine Anwendung.

§ 2

Die Regelung des § 1 gilt befristet bis zum 31.12.2027.

Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in €
	<u>Vorbemerkung</u> Auslagen werden nach § 5 dieser Satzung nur bei den Tatbeständen mit den Nummern 51 bis 53 und in der Gruppe 6 gesondert erhoben.		
1	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Großbetrieben gem. § 3 Bst. a)		
11	Schweine		
111	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	6,45
112	Schlachttier- und Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	5,05
12	Rinder einschließlich Jungrinder	je Tier	21,00
13	Equiden (Einhufer)	je Tier	31,00
14	Schafe und Ziegen	je Tier	8,20
2	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in anderen zugelassenen Betrieben gem. § 3 Bst. b)		
21	Schweine Es ist mindestens die Gebührensumme zu erheben, die sich bei der vollen Ausschöpfung der vorigen Degressionsstufe ergibt.		
211	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung		
2111	bis 5 tägliche Schlachtungen	je Tier	14,40
2112	6 bis 20 tägliche Schlachtungen	je Tier	12,00
2113	21 bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	10,90
2114	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	9,95
2115	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	8,30
2116	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	6,60
212	Schlachttier- und Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung		
2121	bis 5 tägliche Schlachtungen	je Tier	12,60
2122	6 bis 20 tägliche Schlachtungen	je Tier	10,20
2123	21 bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	9,10

2124	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	8,15
2125	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	6,50
2126	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	4,80
22	Rinder einschließlich Jungrinder	je Tier	21,00
23	Equiden (Einhufer)	je Tier	31,00
24	Schafe und Ziegen	je Tier	8,20
25	Geflügel und Zuchtkaninchen	je Tier	0,20
3	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlacht- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen gem. § 3 Bst. c)		
31	Schweine		
311	Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	21,00
312	Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	19,20
32	Rinder einschließlich Jungrinder	je Tier	22,50
33	Equiden (Einhufer)	je Tier	34,00
34	Schafe und Ziegen	je Tier	13,00
4	Überwachung von Zerlegungsbetrieben		
41	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je t	2,00
42	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	je t	1,50
43	Kleines Federwild und kleines Haarwild	je t	1,50
44	Laufvögel	je t	3,00
45	Wildschweine und Wildwiederkäuer	je t	2,00
5	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Wildfleischgewinnung		
51	Schlacht- und Fleischuntersuchung von Farmwild		
511	Schlacht- und Fleischuntersuchung	nach Zeitaufwand	
512	Zuschlag zu 511 für die Erteilung einer Bescheinigung über die Durchführung der Schlacht- und Fleischuntersuchung		5,00
52	Genehmigung der Schlachtung am Herkunftsort zusätzlich Auslagen	nach Zeitaufwand	
53	Fleischuntersuchung außerhalb von Wildbearbeitungsbetrieben		
531	Frei lebendes Wild nach Feststellung bedenklicher Merkmale oder auf Wunsch des Jägers	je Tier	13,00

532	Wild in zugelassenen Großbetrieben gem. § 3 Bst. a), ggf. einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	5,00
533	Wild in anderen zugelassenen Betrieben gem. § 3 Bst. b), ggf. einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	11,00
534	Wild im Rahmen von Hausschlachtungen gem. § 3 Bst. c), ggf. einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	14,00
54	Trichinenuntersuchung und damit zusammenhängende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild, das Träger von Trichinen sein kann		
541	Entnahme einer Trichinenprobe durch amtliches Personal	je Tier	15,00
542	Trichinenuntersuchung bei jagdbarem Wild nach Abgabe der Trichinenprobe durch den Jäger, ausgenommen Wildschweine mit einem Gewicht von weniger als 20 kg	je Tier	5,50
543	Schulung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme (ohne Beauftragung)		25,00
544	Beauftragung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme		15,00
5	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Wildfleischgewinnung		
55	Fleischuntersuchung in Wildbearbeitungsbetrieben Werden am selben Tag Wildschweine und Wildwiederkäuer untersucht, wird für die Bestimmung der Degressionsstufe die Summe beider Tierarten zugrunde gelegt. Es ist mindestens die Gebührensumme zu erheben, die sich bei der vollen Ausschöpfung der vorigen Degressionsstufe ergibt.		
551	Wildschweine, einschließlich Trichinenuntersuchung		
5511	bis 35 Stück täglich	je Tier	6,20
5512	36 bis 64 Stück täglich	je Tier	5,32
5513	65 bis 119 Stück täglich	je Tier	4,66
5514	120 Stück und mehr täglich	je Tier	4,00
552	Wildwiederkäuer		
5521	bis 35 Stück täglich	je Tier	4,70
5522	36 bis 64 Stück täglich	je Tier	3,76
5523	65 bis 119 Stück täglich	je Tier	3,01
5524	120 Stück und mehr täglich	je Tier	2,35
6	Sonstige Amtshandlungen		
61	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	nach	

		Zeitaufwand	
62	Entnahme von BSE-Proben bei geschlachteten Rindern	je Probe	14,10
63	Überwachung der Kältebehandlung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Fleisch oder der Brauchbarmachung von schwachfinnigem Fleisch sowie die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch	nach Zeitaufwand	
64	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	nach Zeitaufwand	
65	Überwachung und Kennzeichnung von für den Export bestimmtem Fleisch oder Fleischerzeugnissen	nach Zeitaufwand	
66	Sonstige Kontrollen, Untersuchungen und amtliche Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für die in dieser Satzung oder in der Verwaltungskostenordnung keine besondere Gebühr vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand	
7	Zuschläge		
71	Zuschlag für Amtshandlungen nach § 6 Satz 1	zusätzlich 25 % der Gebühren nach Nummern 1 bis 66	